

Richtlinien des Bürgerrates betreffend Finanzierung der Einbürgerungsgebühren der Bürgergemeinde der Stadt Basel für Menschen in prekären Lebenssituationen

Vom 22. Oktober 2019

§ 1 Grundlage

¹ Diese Richtlinien setzen den Beschluss des Bürgergemeinderates vom 2. April 2019 um, wonach Mittel seines Kompetenzbetrags am Ertrag der Christoph Merian Stiftung zwecks gesellschaftlicher Integration von Menschen in prekären Lebenssituationen für die Finanzierung der kommunalen Einbürgerungsgebühren verwendet werden können.

§ 2 Zweck

¹ Die Finanzierung der kommunalen Einbürgerungsgebühren soll Personen die ordentliche Einbürgerung ermöglichen, auf die sie aufgrund ihrer finanziellen Lage sonst verzichten müssten.

§ 3 Anspruchsvoraussetzung

¹ Personen können für die Finanzierung der kommunalen Einbürgerungsgebühren bei der Bürgergemeinde einen Antrag einreichen, wenn sie

- a. aufgrund von Erwerbsarmut, der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, einer erstmaligen formalen Ausbildung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer schweren oder lang andauernden Krankheit Leistungen der Sozialhilfe oder
- b. Ergänzungsleistungen beziehen.

² Will sich ein Ehepaar (mit Kindern/kinderlos) oder ein gleichgeschlechtliches Paar in eingetragener Partnerschaft zusammen einbürgern lassen, so müssen die Kriterien gemäss Abs. 1 von beiden Personen erfüllt werden.

³ Die Anspruchsvoraussetzung wird anhand der Fakten im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs beim Migrationsamt bzw. der Bürgergemeinde geprüft.

§ 4 Finanzierungsbeitrag

¹ Der Finanzierungsbeitrag an die kommunalen Einbürgerungsgebühren bemisst sich bei Bezug von Sozialhilfe auf 100%, bei Bezug von Ergänzungsleistung auf 50%.

² Der Finanzierungsbeitrag bezieht sich lediglich auf die Gebühren für die erstmalige Gesuchseinreichung; weitere Gebühren werden nicht finanziert.

§ 5 Verfahren und Zuständigkeit

¹ Anträge auf einen Finanzierungsbeitrag für die kommunalen Einbürgerungsgebühren sind den Zentralen Diensten der Bürgergemeinde der Stadt Basel einzureichen unter Beilage der notwendigen Unterlagen (z. B. Verfügung der Sozialhilfe, des Amtes für Sozialbeiträge, der IV, Arztbericht).

² Gesuchstellende können ihren Finanzierungsantrag erst einreichen, wenn sie beim Migrationsamt oder den Zentralen Diensten ein Gesuch auf Erwerb des Schweizer bzw. Basler Bürgerrechts gestellt haben.

³ Der Bürgerrat delegiert die Zuständigkeit für die Antragsprüfung und den Entscheid über diese Gesuche an den Rechtsdienst der Zentralen Dienste. Dieser befindet im Rahmen dieser Richtlinien über den Finanzierungsantrag. Wird dieser Entscheid als nicht gerechtfertigt erachtet, so können die Antragstellenden innert 30 Tagen seit Empfang des Bescheids eine anfechtbare Verfügung des Bürgerrates verlangen.

§ 6 Unrechtmässiger Bezug

¹ Wird der Finanzierungsbeitrag durch unwahre Angaben oder auf andere Weise unrechtmässig erwirkt, so ist nachträglich die gesamte kommunale Einbürgerungsgebühr zu bezahlen.

§ 7 Controlling und Reporting

¹ Der Rechtsdienst erfasst für das Controlling und Reporting die nötigen Daten.

² Er informiert den Bürgerrat bzw. den Bürgergemeinderat auf Produktstufe bzw. Produktgruppenstufe halbjährlich bzw. jährlich.

§ 8 Publizität

¹ Die Möglichkeit dieses Finanzierungsbeitrags wird in geeigneter Form publik gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Bürgerrat der Stadt Basel

Der Präsident
Lucas Gerig

Der Bürgerratsschreiber
Daniel Müller